

264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

13. 11. 1963

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1963,
mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, wird abgeändert wie folgt:

§ 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vor-
schußweise vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag);
- b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 S zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist dieser Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 4800 S zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Beiträgen gemäß Abs. 1 lit. a sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Krankenversicherungspflicht geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt den Landesarbeitsämtern Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessen-

vertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgelegt.“

Artikel II.

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Beitragszeitraumes März des Jahres, in dem festgestellt wird (Abs. 5), daß der zur Abdeckung des im Jahre 1963 entstandenen Abganges in der Gebahrung der Schlechtwetterentschädigung aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung (§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199) geleistete Vorschuß getilgt ist, beträgt der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag 1/2 v. H. des Arbeitsverdienstes gemäß § 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Tilgung des Vorschusses (Abs. 1) hat in der Weise zu erfolgen, daß vom Betrag dieses Vorschusses jährlich nach Abschluß der Gebahrung der Schlechtwetterentschädigung jener Betrag abgesetzt wird, der sich aus einem allfälligen Überschuß des Beitragsaufkommens der Dienstgeber und der Dienstnehmer gegenüber dem Aufwand und aus den Einsparungen ergibt, die der Bund bei einer rechnungsmäßigen Gegenüberstellung der Höhe seiner Beitragsverpflichtung im Jahre 1963 und der nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erzielt.

(3) Ergibt sich aus der Gebahrung der Schlechtwetterentschädigung zweier aufeinanderfolgender Jahre, daß für die Tilgung nach Abs. 2 keine Mittel zur Verfügung stehen, so ist der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag durch Verordnung von dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß auf ein solches Ausmaß zu erhöhen, das die Fortsetzung der Tilgung ermöglicht.

(4) Für die Erlassung der Verordnung nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 letzter Satz des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 sinngemäß.

(5) Der Beginn des Beitragszeitraumes (Abs. 1), ab dem der Vorschuß auf Grund der gemäß Abs. 2 anzustellenden Berechnung als getilgt anzusehen ist und der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag wieder 1 v. H. des Arbeitsverdienstes beträgt (§ 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957), wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgestellt; diese Feststellung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Infolge der ungünstigen Wetterverhältnisse in den Jahren 1962 und 1963 sind die Ausgaben für die Schlechtwetterentschädigung derart angestiegen, daß die Einnahmen an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zuzüglich des 50/oigen Bundesbeitrages nicht mehr zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Im laufenden Kalenderjahr ist mit Einnahmen von 40 Millionen Schilling zuzüglich eines 50/oigen Bundesbeitrages mit Einnahmen in der Höhe von 60 Millionen Schilling zu rechnen. Auf Grund der bereits vorhandenen Rückerstattungsanträge und der nach den in den Vorjahren gemachten Erfahrungen bis zum Jahresende noch zu erwartenden Rückerstattungsanträge ist im heurigen Jahr mit Ausgaben von 100 bis 110 Millionen Schilling zu rechnen, so daß sich am Ende des Jahres voraussichtlich ein Abgang von 40 bis 50 Millionen Schilling ergeben wird. Anlässlich der Stellung eines Kreditüberschreitungsantrages an das Bundesministerium für Finanzen hat dieses, um die für die Deckung der Ausgaben für die Schlechtwetterentschädigung erforderlichen Mittel bereitstellen zu können, um Überprüfung der Gebahrung der Schlechtwetterregelung im Sinne des § 12 Abs. 6 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes ersucht und gleichzeitig angeregt, die Beitragshöchstgrenze zu erhöhen.

Auf Grund des Ergebnisses von Besprechungen über Maßnahmen zur Sanierung der Gebahrung der Schlechtwetterentschädigung, die mit Vertretern der beteiligten Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer abgehalten worden waren, wurden ein Gesetz- und ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet und zur Stellungnahme ausgesandt. Diese Entwürfe sahen vor, daß die für die Berechnung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag derzeit vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S monatlich auf 4800 S monatlich erhöht, der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für die Dauer von 4 Jahren von derzeit 1 v. H. auf 1 1/2 v. H. erhöht und schließlich der Beitrag des Bundes zur Schlechtwetterentschädigung regel-

mäßig geleistet wird und nicht nur dann, wenn der von den Dienstgebern und von den Dienstnehmern zu leistende Beitrag zur Deckung des Aufwandes nicht ausreicht.

In den zu den erwähnten Entwürfen abgegebenen Stellungnahmen hat sich das Bundesministerium für Finanzen entschieden gegen die Umwandlung der derzeitigen Ausfallhaftung des Bundes in einen festen Bundesbeitrag ausgesprochen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die Interessenvertretungen der Dienstgeber haben darüber hinaus die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf 4800 S abgelehnt, wobei die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft den Standpunkt vertreten hat, daß der auflaufende Gebahrungsabgang in der Schlechtwetterentschädigung vom Bund zu tragen und umgehend abzudecken wäre. Gegen eine Erhöhung des Beitrages der Dienstgeber und der Dienstnehmer auf 1 1/2 v. H. wurden hingegen keine Einwendungen vorgebracht.

Nach Fühlungnahme in der Angelegenheit zwischen dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Herrn Bundesminister für Finanzen wurde vereinbart, daß der Bund zur Abdeckung des aufgelaufenen Gebahrungsabganges in der Schlechtwetterentschädigung in Vorlage treten soll. Die Mittel hierfür sollen zunächst aus dem Reservefonds nach § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entnommen und in der in den Erläuterungen zu Artikel II näher ausgeführten Weise rückerstattet werden.

Nach einer neuerlichen Besprechung mit den beteiligten Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erklärten sich diese mit der Novellierung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes in der Richtung einverstanden, daß die Höchstbeitragsgrundlage von bisher 2400 S auf 4800 S monatlich und der Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer von derzeit 1 v. H. auf 1 1/2 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht werden, letztere Erhöhung jedoch nur für die Dauer der Abstattung des Bundesvorschusses. Dabei wurde von Dienstgeberseite besonderer Wert darauf gelegt, daß der Betrag von 4800 S, mit dem die Höchstbeitragsgrundlage festgelegt werden soll, nur ziffernmäßig mit der

Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Arbeiter übereinstimme, mit dieser selbst jedoch in keinem inneren Zusammenhang stehe. Von Dienstnehmerseite wurde auf die Festhaltung der Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen Wert gelegt, daß der Bund aus der angestrebten Sanierung der Schlechtwetterentschädigung für sich keinen Nutzen ziehen wolle und daher einer Regelung zustimme, wonach zur Abstattung des vorgeschossenen Betrages das angerechnet werden soll, was sich der Bund durch die Neuregelung gegenüber der derzeit geltenden Regelung an finanziellen Beiträgen zur Schlechtwetterentschädigung erspart.

Dem geschilderten Besprechungsergebnis trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu § 12 Abs. 1:

Der Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer gemäß lit. a wird nicht mehr als Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bezeichnet, sondern als Schlechtwetterentschädigungsbeitrag. Dies deshalb, weil nunmehr auch hinsichtlich der Höchstbeitragsgrundlage (vgl. § 12 Abs. 2) keine Verbindung mehr zum Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S monatlich auf 4800 S monatlich erscheint gerechtfertigt, weil die Schlechtwetterentschädigung vom tatsächlich bezahlten Arbeitsverdienst berechnet wird und nicht etwa nur von einem Arbeitsentgelt bis zu 2400 S. Die Grundlage für die Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages wurde in Anlehnung an die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 45 Abs. 1) getroffene Regelung auf den Kalendertag bezogen. Der Höchstbetrag ist daher im Gesetz mit 160 S für den Kalendertag festgelegt; dies ist ein Dreißigstel von dem Höchstbetrag von 4800 S für den Kalendermonat. Der Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist nach dem Gesetz das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, wieviel Kalendertage der in Betracht kommende Monat umfaßt.

Da die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage nicht ausreichen, um das eingangs erwähnte Defizit in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung abzudecken, ist es notwendig, auch die Höhe des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages bis zur Abstattung des

aus Mitteln des Reservefonds gewährten Vorschusses zu erhöhen. Siehe hierzu die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel II.

Zu § 12 Abs. 5:

Durch die Lösung der Verbindung zwischen der Schlechtwetterregelung und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erscheint es notwendig, auch das Verfahren in Streitigkeiten über Leistungsverpflichtungen von den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung zu lösen und unmittelbar die analogen Vorschriften, die für die Krankenversicherung gelten, zur Anwendung zu bringen. Dies bedeutet jedoch keine Änderung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage, weil auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz diesbezüglich auf die entsprechenden Vorschriften für die Krankenversicherung verweist. Die Vorschrift, daß den Landesarbeitsämtern in diesem Verfahren Parteistellung zukommt, mußte jedoch, da sie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht enthalten ist, in das vorliegende Gesetz aus der bisherigen Regelung übernommen werden.

Zu § 12 Abs. 6:

Da im Abs. 1 der vorliegenden Fassung des Gesetzes nur mehr von Beiträgen gesprochen wird, unabhängig davon, ob diese von den Dienstgebern und den Dienstnehmern oder vom Bund zu leisten sind, konnte in der Formulierung des Abs. 6 von einer getrennten Anführung des Beitrages des Bundes, wie dies in der derzeitigen Regelung der Fall ist, Abstand genommen werden.

Zu Artikel II:

Zur Abdeckung des Abganges in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Jahre 1963 in der voraussichtlichen Höhe zwischen 40 und 50 Millionen Schilling tritt der Reservefonds der Arbeitslosenversicherung (§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) in Vorlage. Die Rückerstattung dieses vorgeschossenen Betrages an den Reservefonds soll in folgender Weise geschehen:

Bei Ermittlung der jährlichen Quote zur Abstattung des Vorschusses ist davon auszugehen, daß die beiden beabsichtigten Maßnahmen zur Änderung der finanziellen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung, nämlich die Erhöhung der Beitragshöchstgrenze von bisher 2400 S auf 4800 S und die Erhöhung des Dienstgeber- und des Dienstnehmerbeitrages von 1 v. H. auf 1 1/2 v. H., darauf abzielen, nicht nur die kommende Gebarung positiv zu gestalten, sondern vor allem den im Jahre 1963 entstandenen Gebarungsabgang zu decken. Daraus ergibt sich, daß in den kommenden Jahren jeweils bei Vornahme des Jahresabschlusses festzustellen ist, ob aus den Einnahmen der Dienstgeber- und der Dienstneh-

264 der Beilagen

5

merbeiträge die Ausgaben gedeckt werden können. Ergibt sich hiebei ein Überschuß, dann ist dieser zur Abstattung heranzuziehen. Darüber hinaus, und zwar auch dann, wenn kein Überschuß von Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen erzielt wurde, ist von dem Vorschuß der Betrag in Abzug zu bringen, um den sich der Beitrag, den der Bund nach der bisherigen Regelung jeweils zu leisten hätte, infolge der Novellierung vermindert.

Hiebei ist folgendermaßen vorzugehen:

Bei der jeweiligen Jahresabrechnung der Schlechtwetterentschädigung für die nächsten Kalenderjahre ist zunächst zu berechnen, welchen Beitrag der Bund nach der bisher geltenden Regelung (Höchstbeitragsgrundlage 2400 S monatlich, Zuschlag 1 v. H. und 50%iger Bundesbeitrag) zu leisten gehabt hätte, wobei als Einnahmen an Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen die Einnahmen nach dem Stand des Jahres 1963

heranzuziehen sind. Dieser fiktive Beitrag ist dem auf Grund der Neuregelung tatsächlich geleisteten Beitrag des Bundes in dem betreffenden Jahr gegenüberzustellen und die Differenz für die Vorschußabstattung zu verwenden.

Folgende Beispiele mögen zum leichteren Verständnis des geschilderten Berechnungsvorganges dienen:

Angenommen wird hiezu, insbesondere zur leichteren Berechnung, ein Beitragsaufkommen an Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen von 40 Millionen Schilling im Jahre 1963, sodaß die Beitragsleistung des Bundes nach der bisherigen Regelung im Höchstausmaß 20 Millionen Schilling betragen würde. Ferner wird angenommen, daß das Beitragsaufkommen an Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen nach der neuen Regelung 60 Millionen Schilling betragen wird, sodaß die Beitragsleistung des Bundes nach der neuen Regelung im Höchstausmaß 30 Millionen Schilling betragen wird.

1. Jahresaufwand 56 Millionen Schilling

Überschuß an DG- und DN-Beiträgen	4 Millionen Schilling
Bundesbeitrag nach alter Regelung	16 Millionen Schilling
Bundesbeitrag nach neuer Regelung	0 Millionen Schilling
daher Ersparnis ...	16 Millionen Schilling
Vorschußabstattung ...	20 Millionen Schilling

2. Jahresaufwand 60 Millionen Schilling

Bundesbeitrag nach alter Regelung	20 Millionen Schilling
Bundesbeitrag nach neuer Regelung	0 Millionen Schilling
daher Ersparnis ...	20 Millionen Schilling
Vorschußabstattung ...	20 Millionen Schilling

3. Jahresaufwand 70 Millionen Schilling

Bundesbeitrag nach alter Regelung	20 Millionen Schilling
Bundesbeitrag nach neuer Regelung	10 Millionen Schilling
daher Ersparnis ...	10 Millionen Schilling
Vorschußabstattung ...	10 Millionen Schilling

4. Jahresaufwand 80 Millionen Schilling

Bundesbeitrag nach alter Regelung	20 Millionen Schilling
Bundesbeitrag nach neuer Regelung	20 Millionen Schilling
daher Ersparnis ...	0 Millionen Schilling
Vorschußabstattung ...	0 Millionen Schilling

Daraus ergibt sich, daß die Vorschußabstattung höchstens 20 Millionen Schilling im Jahr beträgt, bei zunehmendem Jahresaufwand laufend ge-

ringer wird und schließlich bei einem Jahresaufwand von 80 Millionen Schilling und darüber auf Null sinken würde. Um die Tilgung des

Vorschusses auch dann fortsetzen zu können, wenn — wie im Beispiel 4 ausgeführt — die Beiträge der Dienstgeber und der Dienstnehmer im Ausmaß von 1'2 v. H. sowie der Beitrag des Bundes nicht dazu ausreichen, trifft Abs. 3 entsprechend Vorsorge. Nach dieser Regelung ist, wenn die Tilgung des Vorschusses in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht fortgesetzt werden kann, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag von 1'2 v. H. so zu erhöhen, daß eine weitere Tilgung ermöglicht wird. Diese Maß-

nahme ist im Wege einer Verordnung zu treffen. Hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 3 gilt § 12 Abs. 6 letzter Satz des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes sinngemäß, das heißt, die Verordnung ist nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen zu erlassen.